



Vorlage für den Gemeinderat

Sitzungstag	TOP	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
16.01.2017	1 Ö	022.133	Herr Stoll	09.01.2017

Nachrücken von Frau Annelies Rahm in den Gemeinderat

- **Feststellung, ob ein gesetzlicher Hinderungsgrund für das Nachrücken besteht**
- **Verpflichtung als Gemeinderätin**

Gemeinderat Reinhard Lenk ist am 01. Januar 2017 verstorben.

Bei der letzten Gemeinderatswahl am 25.Mai 2014 wurde aus dem Wahlvorschlag der SPD/GRÜNE Frau Annelies Rahm als Ersatzperson mit 1.426 Stimmen festgestellt. Die Hinderungsgründe sind in § 29 der Gemeindeordnung geregelt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung besteht kein gesetzlicher Hinderungsgrund gegen den Eintritt von Frau Annelies Rahm als Ersatzperson in den Gemeinderat für den verstorbenen Gemeinderat Reinhard Lenk. Dass kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt ist vom Gemeinderat festzustellen.

Beschlussvorschlag

Ein gesetzlicher Hinderungsgrund für das Nachrücken von Frau Annelies Rahm in den Gemeinderat liegt nach § 29 der Gemeindeordnung nicht vor. Dies wird festgestellt.

Anlage 1 zu TOP 1 Ö

§ 29 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.